

# ***FRAKTION GRÜNE ARBEITNEHMER IN DER AK WIEN***

163. Tagung der Vollversammlung  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien  
am 29. Oktober 2014

## **Antrag 20**

### **Zustimmung des BR zur Kündigung**

**Die Arbeiterkammer Wien spricht sich dafür aus, dass die Zustimmung des Betriebsrates zur Kündigung eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin nur unter formalen Mindestanforderungen gültig ist.**

Die Zustimmung des Betriebsrates zur Kündigung ist ein schwerwiegender Eingriff in die Rechte des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin. Stimmt der Betriebsrat nämlich der Kündigung eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin zu, dann kann der/die AN beim Arbeitsgericht nicht mehr gegen die Kündigung durch den/die AG klagen.

Vorweg sei hier festgehalten, dass die BetriebsrätInnen in überwiegender Zahl gute, engagierte und unbezahlte Arbeit für die AN leisten, wobei sie im allgemeinen auch persönliche Nachteile in Kauf nehmen und sich in manchmal sogar dem Unwillen des AG aussetzen.

Leider gibt es immer wieder vereinzelt sogenannte gelbe Betriebsräte, die die Interessen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin über die der ArbeitnehmerInnen stellen. Ob sie das aus Angst vor Repressalien des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin gegen die eigene Person machen (auch ein Betriebsrat ist nach Beendigung seiner Tätigkeit nach 3 Monaten Schutzfrist kündbar) oder ob sie sich vom AG mit persönlichen Begünstigungen kaufen lassen ist dabei nicht von Belang. Manchmal erfolgt auch die Zustimmung zu einer Kündigung aus Bequemlichkeit oder Arbeitsüberlastung ohne persönliches Motiv.

Die Tatsache, dass hier der/die AN wesentlicher Rechte durch den Betriebsrat beraubt wird, erfordert aber, dass die Zustimmung des BR an bestimmte Mindestformalerfordernisse gebunden ist. Werden diese Formalerfordernisse durch den Betriebsrat nicht erfüllt, sollte die Zustimmung des Betriebsrates nicht gelten, und daher keine legitistischen Auswirkungen auf die Rechte des/der AN haben, was bedeutet, er/sie hätte nach wie vor das Klagsrecht gegen die Kündigung.

#### **Mindesterfordernisse für die Gültigkeit der Zustimmung des BR zur Kündigung eines AN:**

Es muss eine eigene Sitzung zu dieser Causa geben, zu der der/die zu kündigende AN nachweislich rechtzeitig eingeladen wird, damit er/sie eine persönliche Stellungnahmen während der Sitzung abgeben kann.

Die Einladung des/der AN zur Sitzung muss entsprechend rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vor

der Sitzung durch den BR erfolgen, wobei die Gründe für die Kündigung des/der AN durch den/die AG bereits in der Einladung angeführt werden.

Es müssen mindestens zwei Drittel der BR bei der Sitzung anwesend sein.

Der/die AN darf eine Vertrauensperson oder einen Rechtsbeistand zu dieser Sitzung mitbringen.

Die Argumente des/der AG und des BR, warum er der Kündigung zustimmt, werden im Verlauf der Sitzung ausführlich protokolliert.

Die Zustimmung des BR zur Kündigung muss mit qualifizierter Mehrheit (zwei Drittel Mehrheit) erfolgen.

Der/die AN erhält eine vom BR unterzeichnete Kopie des Protokolls der Sitzung.

Wenn auch nur eines dieser Formalerfordernisse nicht erfüllt wurde, ist die Zustimmung des Betriebsrates zur Kündigung ungültig und es können daraus auch keine nachteiligen Rechtsfolgen für den/die AN abgeleitet werden.